



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Universität A, vertreten durch die DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2026, Zl. W605 2242205-1/46E, betreffend eine datenschutzrechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Datenschutzbehörde; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Partei: C E, vertreten durch die Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH in Dornbirn), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrags t a t g e g e b e n .

Begründung:

- 1 Der Mitbeteiligte bewarb sich bei der revisionswerbenden Universität um die Berufung auf die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors.
- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 25. Februar 2021 teilweise statt, stellte fest, dass die revisionswerbende Partei den Mitbeteiligten dadurch in seinem Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO verletzt habe, indem sie ihm keine Auskunft über die konkreten Empfänger seiner personenbezogenen Daten erteilt habe (Spruchpunkt A) II) a) 1.), trug der revisionswerbenden Partei auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung (des Erkenntnisses), den Mitbeteiligten eine insofern vollständige Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu erteilen, als konkrete Empfänger (seiner personenbezogenen Daten) zu beauskunften seien (Spruchpunkt A) II) a) 2.) und wies im Übrigen die Beschwerde des Mitbeteiligten als unbegründet ab (Spruchpunkt A) II) b).
- 3 Gegen die Spruchpunkte A) II) a) 1. und 2. richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist.





- 4 Diesen Antrag begründet die revisionswerbende Universität zusammengefasst damit, dass der Vollzug des Erkenntnisses im angefochtenen Umfang des Spruchpunktes A) II) a) 2. für sie einen unverhältnismäßigen Nachteil hätte, weil die Offenlegung von Daten der im Berufungsverfahren eingesetzten Gutachter und externen Experten gegenüber dem Mitbeteiligten nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Überdies wiege der mit der Offenlegung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz Dritter gemäß § 1 DSGVO bzw. in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten Dritter gemäß Art. 8 GRC besonders schwer. Ebenso sei mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses das öffentliche Interesse an der Wahrung der Objektivität von universitären Berufungsverfahren verletzt. Der beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stünden hingegen keine zwingenden öffentlichen Interessen iSd § 30 Abs. 2 VwGG entgegen.
- 5 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
- 6 Bei der gemäß § 30 Abs. 2 VwGG gebotenen Interessenabwägung ist allgemein davon auszugehen, dass die aufschiebende Wirkung ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Verwaltungsrechtsordnung stützendes Element ist. Die im Revisionsverfahren durch den Verwaltungsgerichtshof gegebene Rechtsschutzfunktion soll durch einen Vollzug der angefochtenen Entscheidung während der Dauer des Verfahrens nicht ausgehöhlt bzw. ausgeschaltet werden. Die Interessenabwägung schlägt daher in der Regel dann zugunsten der revisionswerbenden Partei aus, wenn der ihr durch den Vollzug der angefochtenen Entscheidung drohende Nachteil im Fall eines Erfolges der Revision nicht (oder nur schwer) rückgängig gemacht werden könnte, während vom Standpunkt der öffentlichen Interessen



oder auch bei Interessen des Mitbeteiligten ein Zuwarten mit der Durchsetzung des normativen Gehaltes der angefochtenen Entscheidung hingenommen werden kann (vgl. etwa - in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten - VwGH 8.5.2026, Ra 2026/04/0076, Rn. 7, mwN).

- 7 Im vorliegenden Fall schlägt die Interessenabwägung zugunsten der revisionswerbenden Partei aus, weil der ihr durch den Vollzug der angefochtenen Entscheidung drohende Nachteil im Fall eines Erfolges der Revision nicht rückgängig gemacht werden könnte. Dies trifft in der gegenständlichen Konstellation einer einmal erteilten Auskunft zu (vgl. wiederum VwGH 8.5.2026, Ra 2026/04/0076, Rn. 8, mwN).
- 8 Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz VwGG stattzugeben.

W i e n , am 20. August 2026

